

## SOFTWARELIZENZVERTRAG - EMEREC (SLV)

DER ROSENBAUER INTERNATIONAL AG, FN 78543 F, LG LINZ

DER ROSENBAUER ÖSTERREICH GMBH., FN 86625 S, LG LINZ

DER ROSENBAUER E-TECHNOLOGY DEVELOPMENT GMBH, FN 477072 B, LG LINZ

### 1. DEFINITIONEN

„Angebot“ verbindliche Angebote von RB, die rechtswirksam zum Vertragsinhalt wurden.

„Unbefugte Dritte“ steht für Personen, die den Zugang zum EMEREC Datacenter ohne Wissen und ohne Willen des KUNDEN nutzen.

„EMEREC Applikation“ steht für EMEREC Pilot, EMEREC Mobile, EMEREC Office oder eine andere Applikation von RB, die auf einem EMEREC Tablet, Smartphone oder FREMD PC des KUNDEN installiert ist und auf EMEREC Datacenter bzw sonstige Inhalte zugreift.

„EMEREC Datacenter“ oder „EMEREC Datencenter“ steht für die Hosting Plattform von RB, die die Daten für EMEREC bereitstellt.

„EMEREC Mobile“ steht für die Smartphone Applikation von EMEREC, die auf EMEREC Datacenter zugreift, und die vom KUNDEN auf eigenen Android oder Apple Endgeräten eingerichtet werden muss.

„EMEREC Office“ steht für die Applikation von EMEREC, die auf EMEREC Datacenter zur Datenpflege zugreift, und die vom KUNDEN auf einem FREMD PC eingerichtet werden muss.

„EMEREC PC“ steht für einen PC, der Informationen in digitaler oder ähnlicher Form aufnehmen und in ein spezielles Resultat entsprechend einer Befehlsfolge umformen kann.

„EMEREC Pilot“ steht für die Applikation von EMEREC, die auf EMEREC Datacenter zugreift, und die vom KUNDEN auf dem EMEREC Tablet oder FREMD PC mit Windows Betriebssystem eingerichtet werden muss.

„EMEREC Alarm Monitor“ steht für eine webbasierte Applikation von EMEREC, die auf EMEREC Datacenter zur Einsatzvisualisierung zugreift, und vom Kunden auf eigenen Endgeräten über einen Web-Browser abgerufen wird.

„EMEREC Tablet“ steht für ein Tablet-PC mit Betriebssystem, der von RB dem KUNDEN entgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

„Fremdanbieter“ steht für - von RB zu unterscheidenden - Anbieter von Datenbanken oder sonstigen Applikationen oder Inhalten, auf die vom KUNDEN über EMEREC Datacenter zugegriffen wird.

„Fremdapplikation“ steht für die Applikation, die nicht von RB selbst betrieben und dem KUNDEN zur Verfügung gestellt wird.

„Fremdinhalte“ steht für Inhalte in Fremdapplikationen und Inhalte, die vom KUNDEN in EMEREC Datacenter verwaltet werden.

„FREMD PC“ steht für einen PC, über den auf EMEREC Datacenter zugegriffen wird und vom KUNDEN zur Verfügung gestellt wird.

„Hardware“ steht für sämtliche Hardwarekomponenten (zB PC, Tablets, Kameras etc), die von RB von Dritten zugekauft und gemäß den Konditionen des Dritten an den KUNDEN weiterverkauft wird.

„Internes Netzwerk“ steht für eine private, geschützte Netzwerkquelle, die nur berechtigten Nutzern des KUNDEN zugänglich ist. Internes Netzwerk umfasst nicht das Internet oder etwaige andere gemeinschaftliche Netzwerke, die öffentlich zugänglich sind, insbesondere Mitgliedschaften oder auf Abonnement beruhende Gruppen, Vereinigungen oder ähnliche Organisationen.

„KUNDE“ steht für den Besteller, Käufer, Vertragspartner.

„Parteien“ steht für die Vertragsparteien dieses SLV.

„RB“ gleichzusetzten mit Rosenbauer International AG oder Rosenbauer Österreich GmbH oder Rosenbauer E-Technology Development GmbH oder einer anderen Gesellschaft des Rosenbauer Konzerns.

„Reaktionszeit“ steht für den maximalen Zeitraum, bis zum Beginn der Störungsanalyse durch RB.

„SLV“ bzw „Vertrag“ steht für den gegenständlichen Softwarelizenzvertrag.

„Software EMEREC“ umfasst

die gesamte Information, mit der dieser Vertrag geliefert wird. Dazu gehören insbesondere

- Softwaredateien und andere Computerinformation von RB oder Dritter;
- Muster und Bestandsfotografien, Bilder, Audio-, Clipart und andere künstlerische Werke;
- dazugehöriges inhaltliches und technisches Erläuterungsmaterial und -dateien in elektronischer und gedruckter Form; und

alle modifizierten Versionen und Kopien von sowie alle Updates, Upgrades und Ergänzungen zu solcher Information, die dem KUNDEN von RB gleich zu welchem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden, soweit dies nicht unter einem separaten Vertrag geschieht (im weiteren zusammenfassend „Updates“).

„Störungsannahme“ steht für den Zeitraum, wann eine Störung an der Service Hotline gemeldet werden kann.

„Vertrag“ siehe „SLV“.

## 2. ALLGEMEINES

2.1. EMEREC ist ein mobiles Informations- bzw Einsatzmanagement-System für Einsatzkräfte. Alle Rechte an der Software EMEREC, insbesondere am geistigen Eigentum sowie sämtliche urheberrechtlichen Verwertungsrechte (Vervielfältigung, Verbreitung etc), stehen ausschließlich RB bzw deren Partnern zu.

2.2. Der KUNDE ist interessiert, die Software EMEREC organisationsintern zu nutzen und die dafür notwendigen Rechte zu erwerben. Zur Regelung der Bedingungen für die Überlassung und Nutzung der Software EMEREC schließen die Parteien den gegenständlichen Vertrag.

2.3. Mit dem vorliegenden Vertrag werden Leistungen ausgetauscht. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den Parteien wird dadurch nicht begründet.

2.4. Die Parteien stimmen einvernehmlich überein, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verkaufs- und/oder Lieferbedingungen etc des KUNDEN nicht zur Anwendung gelangen.

2.5. Beide Parteien verpflichten sich, Änderungen von Anschrift/Fax-Nummer/E-Mailadresse der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Eine Rechtshandlung gilt als erfolgt, wenn sie von einer Partei nachweislich an die oben genannte oder eine aktualisierte Anschrift/Fax-Nummer/E-Mailadresse abgesandt wurde und dort nicht zugehen konnte, da sich Anschrift/Fax-Nummer/E-Mailadresse zwischenzeitlich geändert hatte, und eine Mitteilung hierüber unterblieben ist.

## 3. VERTRAGSGEGENSTAND

3.1. Vertragsgegenstand ist die Nutzungsüberlassung der Software EMEREC gemäß vereinbarten Umfang laut Angebot. Dem KUNDEN wird dieser Vertragsgegenstand für die Laufzeit dieses Vertrages gegen laufende Bezahlung des vereinbarten Mietentgelts (Mietverhältnis) bzw gegen Bezahlung des vereinbarten Entgelts zur dauerhaften Nutzung (Kaufverhältnis) überlassen.

3.2. Die Software EMEREC wird im Maschinencode auf einem geeigneten Datenträger geliefert bzw seitens RB zum Download bereitgestellt. Der Quellcode ist nicht Teil des Vertragsgegenstandes.

3.3. Weitere Leistungen, wie insbesondere Hardware (zB PC, Tablets etc), die Installation der Software EMEREC, Dienstleistungen (zB Schulungen, Service- und Supportleistungen) sind nur dann Vertragsgegenstand, sofern diese im Angebot ausdrücklich vereinbart wurden. Widrigenfalls werden solche Leistungen nach Aufwand und aktuell geltender Preisliste von RB verrechnet.

## 4. NUTZUNGSUMFANG

4.1. RB räumt dem KUNDEN gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages das Recht ein, die Software EMEREC herunterzuladen, zu installieren, zu verwenden und/oder auf sonstige Weise von der Funktionalität der Software EMEREC zu profitieren. Solange der KUNDE die Software EMEREC von RB oder einem von ihr benannten Dritten bezogen hat und solange der KUNDE die Bestimmungen dieses Vertrages einhält, gewährt ihm RB eine nicht-ausschließliche, einfache Lizenz zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Software EMEREC auf die in der Dokumentation beschriebene Weise und Zwecke wie folgt:

#### 4.2. Allgemeine Verwendung / Verfügbarkeit

RB stellt dem KUNDEN ein System zur Führungsunterstützung bei Einsätzen zur Verfügung. Der KUNDE darf seine Entscheidungen im Einsatzfall nicht ausschließlich darauf aufbauen, dass der Zugang zum EMEREC Datacenter und von diesem auf Datenbanken, die unter Umständen auch fremde Datenbanken sind, die nicht im Einflussbereich von RB stehen, gewährleistet ist. EMEREC ist sohin als „nicht einsatzkritisches“ System definiert.

RB stellt den Zugang durch Übergabe der Zugangsdaten (Benutzername, Kennwort) zum EMEREC Datacenter zur Verfügung. Der KUNDEN selbst kann (i) darin Daten speichern, (ii) RB beauftragen bestimmte Daten zu speichern, (iii) auf Daten Dritter zugreifen, auf die von EMEREC Datacenter lesend zugegriffen wird.

RB ist bemüht, den Zugang zu EMEREC verfügbar zu halten. RB kann jedoch keine Gewähr oder Haftung für die dauernde Verfügbarkeit übernehmen. Die Verfügbarkeit ist auch von der Qualität des Zuganges und dem Datenverkehr abhängig, wobei auch Fremdleistungen, die nicht von RB zur Verfügung gestellt werden, sondern vom KUNDEN selbst beigestellt oder von Dritten zur Verfügung gestellt werden (zB Leitungsaufbau zum EMEREC-Datacenter) zur Verfügbarkeit beitragen. Insbesondere kann es im Einsatzfall zu einer Netzüberlastung kommen.

Der KUNDE ist zu keinerlei Ansprüchen berechtigt, wenn der Zugang zum EMEREC-Datacenter zB aus Wartungs- oder sonstigen Gründen (zB Updates, technische Umrüstungen etc) für einen Zeitraum von bis zu 48 Stunden nicht verfügbar ist.

RB leistet keine Gewähr und/oder übernimmt keine Haftung, sofern eine EMEREC-Applikation durch Fremdsoftware (zB Windows Updates, Treiber etc) beeinträchtigt oder während der Vertragslaufzeit funktionslos wird. RB ist zwar bemüht in solchen Fällen dem KUNDEN einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten, hat der KUNDE hierauf jedoch keinen Anspruch. Der KUNDE allein ist demnach dafür verantwortlich, die Kompatibilität zwischen der EMEREC-Applikation und der Fremdsoftware zu überprüfen bzw eine allfällige nachträgliche In-Kompatibilität wieder zu korrigieren.

#### 4.3. Installation auf Fremdgeräten

Sofern der KUNDE den PC selbst beistellt und nicht von RB bezieht, hat er die in der EMEREC Dokumentation und/oder potentiellen Release Notes genannten Systemvoraussetzungen zu erfüllen. In diesem Fall installiert der KUNDE EMEREC Applikation auf dem FREMD PC selbständig. RB leistet keine Gewähr und/oder übernimmt keine Haftung für die Kompatibilität oder Interoperabilität von EMEREC mit Betriebssystemen, Ad-ons, Programmen oder sonstigen Applikationen, die vom KUNDEN auf dem FREMD PC installiert wurden oder im Rahmen von automatischen Updates auf dem FREMD PC betrieben werden. RB leistet keine Gewähr und/oder übernimmt keine Haftung, dass eine EMEREC Applikation das Laufzeitverhalten und/oder die Ausführbarkeit und/oder die Verwendbarkeit von Betriebssystemen, Ad-ons, Windows Updates, Programmen oder sonstigen Applikationen auf dem FREMD PC nicht beeinträchtigt.

#### 4.4. Sicherungskopie / Verwendung im Arbeitsspeicher

Der KUNDE ist zur Erstellung einer Sicherungskopie der Software EMEREC unter der Voraussetzung berechtigt, dass diese Sicherungskopie auf keinem Computer installiert und/oder verwendet wird. Eine Übertragung der Rechte zur Erstellung einer Sicherungskopie auf Dritte ist nicht zulässig. Der KUNDE ist berechtigt, die Software EMEREC im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung auf ihren Datenverarbeitungsanlagen zu nutzen, auch wenn hierbei im Arbeitsspeicher Zwischenkopien angefertigt werden.

#### 4.5. Fremdanbieter / Fremdinhalte / Fremdapplikationen

Informationen (i) auf die der KUNDE über EMEREC Datacenter lesend zugreift (zB Gefahrenstoffdatenbank, Einsatzleitrechner, Rettungsinformationen zu Kraftfahrzeugen etc), (ii) die der KUNDE selbst verwaltet, erstellt oder hochladet (zB Brandschutzpläne); sowie auch Zugänge und Inhalte der Datenbanken (zB externe Videosysteme) von Fremdanbieter werden von RB nicht geprüft, gewartet oder kontrolliert. RB übernimmt weder eine Haftung für die Zugriffsmöglichkeit auf diese noch für die Richtigkeit, Verwendbarkeit und Vollständigkeit dessen Inhalte.

#### 4.6. Hardware

Sofern der gegenständliche Vertrag auch Hardware beinhaltet, ist dies im Angebot ausdrücklich festgehalten. RB verkauft die Hardware gemäß den Konditionen des Dritten an den KUNDEN weiter. Es gelten sohin ausschließlich die Gewährleistungs- und Haftungsregelungen des Dritten und trägt RB keine, wie auch immer geartete eigenständige Verantwortung für derartige Verkäufe.

#### 4.7. Rechte an geistigem Eigentum

Die Software EMEREC und sämtliche autorisierte Kopien dieser, die der KUNDE anfertigt, sind geistiges Eigentum von RB bzw deren Partner und sind nur diese zur ausschließlichen Verwertung berechtigt. Struktur, Organisation und Code der Software EMEREC stellen wertvolle Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Informationen von RB dar. Die Software EMEREC ist rechtlich geschützt. Dieser Vertrag gewährt dem KUNDE keinerlei geistige Eigentumsrechte an der Software EMEREC, sondern ausschließlich ein Nutzungsrecht. Alle nicht ausdrücklich gewährten Rechte sind RB vorbehalten.

#### 4.8. Einschränkungen und Grenzen der Nutzung

##### Fair Use Policy

RB stellt dem KUNDEN im Rahmen der EMEREC Dienstleistung entsprechenden Speicherplatz am EMEREC Datacenter für eine Nutzung im Rahmen zur Führungsunterstützung bei Einsätzen zur Verfügung. Die Nutzung des Speicherplatzes bzw der entsprechenden Systemressourcen unterliegt einer Fair-Use-Policy, dh dieser wird dem KUNDEN zur angemessenen Nutzung im Rahmen seiner Tätigkeit als Organisation und in Bezug auf die Organisationsgröße überlassen. RB ist berechtigt, im Falle einer Beeinträchtigung der Serverstabilität eine entsprechende Bereinigung von Inhalten und Daten bzw störenden Dienste vorzunehmen. Wenn gewisse Angebote und Optionen die Serverstabilität über das normale Maß belasten oder handelsübliche Verbesserungen vorzunehmen sind, kann der Funktionsumfang ebenfalls geändert werden.

##### Schutzvermerke

Das Kopieren der Software EMEREC, außer in den in den Fällen Sicherungskopie / Verwendung im Arbeitsspeicher ist nicht gestattet. Jede zulässige vom KUNDEN erstellte Kopie der Software EMEREC muss die gleichen urheber- und anderen schutzrechtlichen Vermerke aufweisen, die in oder auf der Software EMEREC erscheinen.

##### Änderungen

Ändern, Anpassen, Übersetzen oder Reverse-Engineering oder jede sonstige Handlung am Code der Software EMEREC ist nicht gestattet. Der KUNDE darf die Software EMEREC nicht dekompileieren, disassemblieren, Reverse Engineering vornehmen und/oder auf andere Weise versuchen, den Quellcode der Software EMEREC zu ermitteln, ausgenommen in dem Maße, in dem sie gemäß zwingendem Recht hierzu befugt ist, zB eine Dekompilierung (§ 40e UrhG) vorzunehmen, um die Interoperabilität mit der Software EMEREC herzustellen.

##### Übertragung

Der KUNDE darf die Rechte an der Software EMEREC nicht vermieten, verleihen, verkaufen, unterlizenzieren, abtreten oder übertragen, oder das Kopieren der Software EMEREC weder in Teilen noch als Ganzes genehmigen, ausgenommen den in diesem Vertrag genannten Fällen bzw RB hierzu ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Nur wenn der KUNDE den Vertragsgegenstand käuflich erworben hat, darf er diesen im käuflich erworbenen Umfang selbst verkaufen.

##### Upgrades / Updates

Der KUNDE verpflichtet sich sämtliche Upgrades / Updates durchzuführen, sofern er keine wesentlichen Gründe benennen kann, die einem solchem Upgrade / Update entgegenstehen. Im Rahmen der „Release-Note“ wird der KUNDE über Inhalt und Zweck des Upgrades / Updates informiert.

## 5. PFLICHTEN DES KUNDEN

5.1. Der KUNDE ist verpflichtet, den Zugang zum EMEREC Datacenter durch ordnungsgemäße vertragliche Vereinbarungen mit Dritten, die den Zugang ermöglichen, dh logisch und physisch aufbauen, sicherzustellen.

5.2. Der KUNDE ist verpflichtet, den Zugang zum EMEREC Datacenter sowie die Hardware, die für den Zugang zum EMEREC Datacenter notwendig ist, regelmäßig zu prüfen und gegebenenfalls zu warten. Im Falle von Zugangsstörungen wird der KUNDE RB informieren.

5.3. Der KUNDE ist verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Der KUNDE ist verpflichtet, den Benutzernamen und das Passwort so aufzubewahren, dass der Zugriff auf diese Daten durch unbefugte Dritte unmöglich ist, um so einen Missbrauch des Zugangs durch Dritte auszuschließen.

5.4. Der KUNDE ist verpflichtet, die Alarminformationen vertraulich zu behandeln und nicht gegenüber Dritten zu veröffentlichen, widrigenfalls der KUNDE hierfür vollumfänglich die Verantwortung trägt.

5.5. Der KUNDE stellt sicher, dass er auf sämtliche Informationen, auf die er über EMEREC Datacenter Zugang erhält, auch über konventionelle Systeme (zB in Papierform) im Einsatzfall unmittelbar Zugang hat, um einen eventuellen Ausfall des Systems (zB Ladezustand des EMEREC Tablet, Zugangsprobleme zum EMEREC Datacenter, Nichterreichbarkeit der FREMDINHALTE) kompensieren zu können.

5.6. Der KUNDE stellt sicher, dass RB Zugang zu etwaigen Schnittstellen erhält und hält diesen Zugang auch aufrecht, zB zum Einsatzleitreechner. Etwaige sich aus diesen vom KUNDEN zur Verfügung zu stellenden Zugängen ergebende Verzögerungen und/oder Fehlverhalten von EMEREC Datacenter oder dem EMEREC Tablet oder dem FREMD PC liegen im ausschließlichen Verantwortungsbereich des KUNDEN.

## 6. NUTZUNGSDAUER

6.1. Sofern sich die Parteien im Rahmen des Vertragsschlusses für ein Mietverhältnis (widerkehrende Entgelte) entschieden haben gelten die nachstehenden Bestimmungen:

Der KUNDE ist zur Nutzung der Software EMEREC während der Laufzeit dieses Vertrages berechtigt. Dieser Vertrag wird für die Dauer laut Angebot abgeschlossen. Bei Ende der Laufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht von einer der beiden Parteien zumindest drei Monate vor Ablauf schriftlich mittels eingeschriebenen Brief erklärt wird, den Vertrag nicht verlängern zu wollen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- der KUNDE gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten verstößt;
- über das Vermögen des KUNDEN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegen oder der KUNDE seine Zahlungen einstellt,
- der KUNDE die Zugangsdaten weitergegeben hat und diese von Dritte, die nicht im Rahmen der Organisation des KUNDEN tätig sind, verwendet werden;
- der KUNDE eine Zahlungsverpflichtung bei Fälligkeit nicht erfüllt;
- der KUNDE Datenbanken oder Speicherplatz mit unangemessenen Inhalten (zB expliziten, anrühigen Daten oder gewaltverherrlichenden Inhalten etc) befüllt.

Mit Beendigung dieses Vertrages ist der KUNDE nicht mehr berechtigt die Software EMEREC in welcher Form auch immer zu nutzen. Der KUNDE wird dies RB auf dessen Verlangen nachweisen.

6.2. Sofern sich die Parteien im Rahmen des Vertragsschlusses für ein Kaufverhältnis (Einmalzahlung) entschieden haben gelten die nachstehenden Bestimmungen:

Die Befugnisse des KUNDEN zur Nutzung der Software EMEREC bestehen zeitlich unbeschränkt und sind mit vollständiger Bezahlung des im Angebot genannten Entgelts eingeräumt.

Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt erst in dem Zeitpunkt der vollständigen Entgeltzahlung durch den KUNDEN. Bis zur vollständigen Entgeltzahlung duldet RB die Nutzung der Software EMEREC durch den KUNDEN widerruflich. RB kann den Einsatz solcher Software, mit deren Entgeltzahlung sich der KUNDE in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

## 7. ENTGELT

7.1. Sofern sich die Parteien im Rahmen des Vertragsschlusses für ein Mietverhältnis (widerkehrende Entgelte) entschieden haben gelten die nachstehenden Bestimmungen: Das Mietentgelt für die Software EMEREC ist im Angebot festgehalten und jährlich im Voraus fällig. Der KUNDE verpflichtet sich, RB dieses Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer samt sonstigen allfälligen Gebühren und Steuern auf das genannte Konto zu bezahlen. RB ist berechtigt eine Wertanpassung dieses Mietentgelts durchzuführen und wird den KUNDEN rechtzeitig hierüber informieren. Basis für die Wertanpassung ist der für den Monat, welcher vor Vertragsabschluss liegt, verlautbarte Verbraucherpreisindex der Statistik Austria. Wird dieser Index nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der an dessen Stelle tretende Index als vereinbart, wobei mit Ende der Veröffentlichung des VPI, der Basiswert des an dessen Stelle tretenden Indexes für die Berechnung des Entgelts maßgebend ist und die Wertanpassung - unabhängig von einer vereinbarten Schwankungsbreite - schlagend wird.

7.2. Sofern sich die Parteien im Rahmen des Vertragsschlusses für ein Kaufverhältnis (Einmalzahlung) entschieden haben gelten die nachstehenden Bestimmungen: Das Kaufentgelt (Kaufpreis) für die Software EMEREC ist im Angebot festgehalten und mit Lieferung der Software EMEREC fällig. Der KUNDE verpflichtet sich, RB dieses Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer samt sonstigen allfälligen Gebühren und Steuern auf das genannte Konto zu bezahlen.

7.3. Sofern der KUNDE mit der Bezahlung des vereinbarten Entgeltes in Verzug ist, ist RB berechtigt, unter einmaliger Nachfristsetzung den Zugang bis zum Eingang des Entgeltes samt Zinsen und etwaiger Kosten der Anspruchsverfolgen (zB Inkassokosten, Rechtsanwaltskosten, Barauslagen etc) zu sperren. Für den Fall der Sperre des Zugangs und einer nachfolgenden Wiedereinrichtung des Zugangs verpflichtet sich der KUNDE sohin sämtliche Aufwendungen und Kosten der Wiedereinrichtung laut aktueller Preisliste zu diesem Zeitpunkt zu ersetzen.

7.4. Sollte der KUNDE auch nach Nachfristsetzung, das Entgelt samt Zinsen und Nebenkosten nicht begleichen, ist RB berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden und Schadenersatz zu begehren.

7.5. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem KUNDE nur dann und insoweit zu, als Gegenansprüche rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von RB anerkannt worden sind. Der KUNDE ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt. Der KUNDE ist insbesondere nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten.

## 8. UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT, GEWÄHRLEISTUNG, SCHUTZRECHTE DRITTER

### 8.1. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der KUNDE verpflichtet sich bei sonstigem Anspruchsverlust, die Software EMEREC und die Dokumentation unverzüglich, spätestens aber binnen 2 Wochen nach Lieferung bzw Herunterladen auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Soweit im Rahmen der Untersuchung Mängel feststellbar sind, ist der KUNDE bei sonstigem Anspruchsverlust verpflichtet, RB unverzüglich, spätestens aber binnen 2 Wochen nach Lieferung eine schriftliche Mängelrüge, unter genauer Spezifizierung der aufgefundenen Mängel, zu übermitteln. Betreffend Mängel, die trotz ordnungsgemäßer Untersuchung nicht feststellbar waren, hat der KUNDE bei sonstigem Anspruchsverlust unverzüglich, spätestens aber binnen 1 Woche nach Entdeckung eine schriftliche Mängelrüge, unter genauer Spezifizierung der aufgefundenen Mängel, zu übermitteln. Erfolgt keine im obigen Sinne ordnungsgemäße Untersuchung und Rüge, verliert der KUNDE alle Ansprüche auf Gewährleistung, Ersatz des Mangelschadens und Mangelfolgeschadens sowie aus Irrtum über die Mangelfreiheit.

### 8.2. Fristen für Mängelbehebung im Falle des Abschlusses eines Service & Support Pakets

Die nachstehende Vereinbarung für die Mängelbehebung gelten ausschließlich während der Laufzeit eines „Service & Support Pakets“, welches bei Dauerschuldverhältnissen (= Miete der Software EMEREC) während der Laufzeit des Vertrages (Mietdauer) automatisch enthalten ist und bei Kaufverträgen im Angebot ausdrücklich zu vereinbaren ist:

RB wird nach der Meldung eines Fehlers am System innerhalb von 72 Stunden mit der Analyse des Fehlers beginnen, sofern die Fehlermeldung innerhalb des Zeitraumes 09:00 bis 16:00 MEZ bzw MESZ von Montag bis Donnerstag und 09:00 bis 12:00 Uhr MEZ bzw MESZ Freitag gemeldet wird. Geht die Fehlermeldung nach diesen Zeitpunkten ein, dann gilt sie am nächsten Werktag als eingelangt.

Es gelten folgende Vereinbarungen

Störungsannahme	Mo bis Do, 09:00 – 16:00 MEZ bzw MESZ Fr 09:00 – 12:00 MEZ bzw MESZ
Verfügbarkeit eines Servicemitarbeiters	Mo bis Do, 09:00 – 16:00 MEZ bzw MESZ Fr 09:00 – 12:00 MEZ bzw MESZ
Reaktionszeit	72 Stunden innerhalb der oben genannten Zeiträume
Leistungsort	Sitz von Rosenbauer International AG
Erreichbarkeit	Per E-Mail über <a href="mailto:emerec@rosenbauer.com">emerec@rosenbauer.com</a>

### 8.3. Gewährleistungsbefehle

RB steht ausschließlich dafür ein, dass die Software EMEREC die Hauptfunktionen im Wesentlichen erfüllt und den anerkannten Regeln der Technik entspricht sowie nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Der KUNDE anerkennt, dass (i) durch Installationsfehler, mangelnde Interoperabilität mit Systemen oder Programmen, Bibliotheken oder Treibern, die Funktionalität eingeschränkt sein kann; (ii) Software nie ganz frei von Mängeln sein kann und ein Mangel nur dann vorliegt, wenn eine Funktionsstörung der Software EMEREC nicht auf andere in der Sphäre des KUNDEN liegende Einflussfaktoren (Systeme, Programme, etc) zurückzuführen ist (iii) er sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung verliert, sofern er die Software EMEREC eigenmächtig ändert oder bearbeitet; (iv) RB den KUNDEN für die Verifizierung und Fehlerbehebung entstandenen Aufwendungen zu den jeweils gültigen Entgeltsätzen belasten kann, sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Gewährleistungsverpflichtung von RB zuzuordnen ist.

Im Falle von gewährleistungspflichtigen Mängeln ist RB nach ihrer Wahl zur Neulieferung oder Verbesserung innerhalb angemessener Frist verpflichtet. Soweit ein Mangel durch die Installation einer neuen oder verbesserten Version der Software EMEREC behoben werden kann, ist der KUNDE verpflichtet, die Mangelbehebung durch eine solche Neuinstallation zu akzeptieren. Die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen ist davon abhängig, dass Mängel reproduzierbar sind.

### 8.4. Dauer der Gewährleistungsverpflichtung

Im Falle eines Mietverhältnisses gilt nachstehende Bestimmung: Die Verpflichtung zur Gewährleistung besteht ausschließlich während der Laufzeit dieses Vertrages. Sie beginnt mit der Lieferung der Software EMEREC und endet mit der ordentlichen bzw außerordentlichen Kündigung oder dem regulären Ende des Vertrages.

Im Falle eines Kaufverhältnisses gilt nachstehende Bestimmung: Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit Gewährleistung sind binnen sechs Monaten ab Lieferung der Software EMEREC beim zuständigen Gericht geltend zu machen, widrigenfalls sie präkludiert sind.

### 8.5. Schutzrechte Dritter

RB steht dafür ein, dass die Software EMEREC frei von Rechten Dritter ist, die eine Nutzung entsprechend dem vertraglich festgelegten Umfang einschränken oder ausschließen. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat RB in einem für den KUNDEN zumutbaren Umfang das Recht, entweder die Software EMEREC so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfällt oder die Befugnis zu erwirken, dass die Software EMEREC uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den KUNDE vertragsgemäß genutzt werden kann.

## 9. HAFTUNG UND HAFTUNGSBEGRENZUNG

9.1. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von RB und deren Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Vertrags-/Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung oder um Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den KUNDEN handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat stets der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung von RB ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Leute.

9.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden aus Gefahren resultiert, die weder für das Rechtsverhältnis typisch sind noch nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles vorhersehbar waren.

9.3. Sollte der KUNDE selbst aufgrund des österreichischen Produkthaftungsgesetzes („PHG“) oder entsprechender ausländischer Bestimmungen zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er RB gegenüber ausdrücklich auf jeden Regress, insbesondere im Sinne des § 12 PHG oder entsprechender ausländischer Bestimmungen, es sei denn, dass die RB diesbezüglich grobes Verschulden nachgewiesen wird.

9.4. Hinsichtlich Umständen bzw Gegebenheiten technischer oder tatsächlicher Natur, die außerhalb des vereinbarten Angebots- und Leistungsumfangs liegen, trifft RB keine Prüf-, Warn- und/oder Hinweispflicht. RB haftet nicht für negative Folgen resultierend aus offener bzw verdeckter Untauglichkeit der vom KUNDEN beigestellten Hard- und/oder Software, Daten, sonstigen Stoffen und/oder unrichtigen Anweisungen.

9.5. Alle dem Grunde nach gegen RB bestehenden Haftungsansprüche sind der Höhe nach mit dem Nettowert des einzelnen, allenfalls einen Haftungsanspruch begründenden Leistungsgegenstands oder mit der tatsächlichen Deckung durch eine allenfalls von der RB abgeschlossene Versicherung, je nachdem welcher Betrag höher ist, begrenzt.

9.6. Auch für den Fall der Unwirksamkeit eines Haftungsausschlusses haftet RB bei Vorliegen von höherer Gewalt (force majeure) nicht. Unter höherer Gewalt sind unvorhersehbare Ereignisse außerordentlicher Art, die sich der Beherrschung durch die Parteien entziehen, zu verstehen. Als höhere Gewalt gelten auch Umstände wie Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen sonst unabhängigen Umstände, wie Naturkatastrophen, Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Terroranschläge, Embargo, Aufstand, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Handlungen, Reisewarnungen usw.

9.7. Haftungsansprüche gegen RB verjähren in 12 Monaten nach Erbringung ihrer Leistung, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen.

9.8. RB ist bemüht, die Inhalte vor Zugriffen Dritter bestmöglich zu schützen, stellt dies jedoch keine Vertragsverpflichtung von RB dar. Dem KUNDEN ist dieser Umstand bekannt und wird entsprechende Sicherungsmaßnahmen eigenständig veranlassen. Eine Haftung von RB anlässlich eines unberechtigten Zugriffes auf die Daten des KUNDEN durch Dritte ist sohin vollumfänglich ausgeschlossen.

9.9. Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, ist die Haftung von RB und deren Leute in diesem Punkt 8. abschließend geregelt. Jede weitergehende Haftung der RB und/oder ihrer Leute, egal aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

## **10. SPRACHLICHE FASSUNG**

Dieser Vertrag wird im Original in deutscher Sprache ausgefertigt. Eine gegebenenfalls beigefügte englische Fassung ist ausschließlich eine Übersetzungshilfe. Im Zweifel ist alleine die deutsche Fassung maßgebend.

## **11. VERTRAULICHKEIT**

Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, Know-how, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Durchführung dieses Vertrages übereinander erfahren und alles Know-how, das nicht allgemein bekannt ist, gegenüber Dritten geheim zu halten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

## **12. HÖHERE GEWALT**

Mit Ausnahme der Zahlung des vereinbarten Entgelts laut Angebot, ist keine der Parteien der anderen Partei verantwortlich für einen Ausfall oder eine Verzögerung der Leistung im Rahmen des Vertrages, die auf Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb der vernünftigerweise zu erwartenden und zumutbaren Kontrolle der Partei liegen und gilt dies insbesondere bei Höherer Gewalt, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Handlungen, Reisewarnungen, Terroranschlägen, Embargo, Aufstände, Naturkatastrophen, Unfällen, Arbeitskampfmaßnahmen etc.

## **13. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

13.1. Auf diesen Vertrag sowie alle übrigen Vertragsverhältnisse (ua Einleitung, Abschluss, Durchführung, Aufhebung und Zustandekommen) der Parteien ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts anzuwenden.

13.2. Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag, seinem Zustandekommen, seiner Abwicklung und seiner Aufhebung ergeben, ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Linz, Österreich zuständig, wobei RB aber berechtigt ist, nach seiner Wahl anstelle dessen das sachlich zuständige Gericht des KUNDEN anzurufen.

## **14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

14.1. Erfüllungsort für alle Pflichten der Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von Rosenbauer International AG.

14.2. Dieser Vertrag ist hinsichtlich seines Gegenstandes abschließend. Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung des Abweichens von diesem Schriftformerfordernis.

14.3. Etwaige Gebühren, Steuern etc werden vom KUNDEN getragen.



14.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung wird automatisch durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am Nächsten kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es ist in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommenes rechtlich zulässiges Maß der Leistung und Zeit als vereinbart anzusehen. Entsprechendes gilt, falls sich in diesem Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke ergeben sollte.

14.5. Mitteilungen der Parteien, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per E-Mail oder Fax sohin in Textform erfolgen.

14.6. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von RB in der jeweils gültigen Fassung, die unter [www.rosenbauer.com/agb](http://www.rosenbauer.com/agb) samt Folgeseiten abrufbar beigefügt sind.